Entgelt- und Benutzungsordnung für die Bootsstation der Stadt Zwickau am Zwickauer Schwanenteich

vom 15.04.2013

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 41 Abs. 2 Ziffer 15 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBI. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert am 18.10.2012 (GVBI. S. 562, 563), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Bootsstation der Stadt Zwickau im Zwickauer Schwanenteichpark beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für die Benutzung der Bootsstation der Stadt Zwickau am Schwanenteich.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Abs. 1

Die Bootsstation der Stadt Zwickau ist eine öffentliche Einrichtung.

Abs. 2

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Zwickau und dem Benutzer ist privatrechtlicher Art.

Abs. 3

Für die Benutzung von Wasserfahrzeugen auf dem Schwanenteich werden Benutzungsentgelte gemäß § 3 dieser Entgelt- und Benutzungsordnung erhoben.

Abs. 4

Das Benutzungsentgelt ist vom Benutzer im Voraus zu entrichten.

Abs. 5

Die gemäß § 3 Abs. 2 im Voraus erworbenen Benutzungsgutscheine haben eine Gültigkeit für die jeweils laufende sowie die darauffolgende Saison.

§ 3 Benutzungsentgelte

Abs. 1

Für die Überlassung von Wasserfahrzeugen der Bootsstation des Zwickauer Schwanenteiches erhebt die Stadt Zwickau folgende Entgelte:

1. Ruderboot, halbstündlich	2,00€	2. Ruderboot, stündlich	4,00 €
3. Tretboot, halbstündlich	4,00 €	4. Tretboot, stündlich	6,00€
5. Solarboot, halbstündlich	5,00 €	6. Solarboot, stündlich	7,00€

Abs. 2

Für die Überlassung von Wasserfahrzeugen der Bootsstation des Zwickauer Schwanenteiches mittels Gutschein erhebt die Stadt Zwickau folgende Entgelte:

1.	Gutschein	Ruderboot, stündlich	4,00€
2.	Gutschein	Tretboot, stündlich	6,00€
3.	Gutschein	Solarboot, stündlich	7,00€

Abs. 3

Bei der Benutzungsüberlassung der Boote ist ein Pfandgeld in Höhe von $5{,}00 \in zu$ hinterlegen.

§ 4 Abweichende Entgelte

Bei besonderen Anlässen können unter Berücksichtigung der erforderlichen Aufwendungen durch die Stadt Zwickau im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte festgesetzt werden.

§ 5 Vorzeitiges Nutzungsende

Bei vorzeitiger Beendigung der Benutzung besteht kein Anspruch auf ganz- oder teilweise Reduzierung der Benutzungsentgelte.

§ 6 Überschreiten der Benutzungsdauer

Bei Überschreiten der vereinbarten Benutzungsdauer ist ergänzend ein zusätzliches nachträgliches Entgelt zu entrichten. Dieses Benutzungsentgelt wird in Abhängigkeit von der Überschreitungsdauer erhoben. Es erhöht sich in halbstündlichen oder stündlichen Schritten, beziehungsweise in einer Kombination aus stündlichen und halbstündlichen Schritten.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten beschränken sich auf die Monate April bis Oktober und werden durch Aushang an der Bootsstation bekanntgegeben. Witterungsbedingte Einschränkungen sind möglich.

§ 8 Allgemeine Pflichten und Haftung des Benutzers

Abs. 1

Benutzer haben Anordnungen, die in Ausführung dieser Entgelt- und Benutzungsordnung beziehungsweise zur Aufrechterhaltung von Ordnung oder Sicherheit oder in Wahrnehmung des Hausrechtes erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.

Abs. 2

Benutzer, die gegen Abs. 1 dieser Vorschrift verstoßen oder andere Pflichten aus dem Benutzerverhältnis verletzen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Abs. 3

Der Benutzer haftet für alle während der Benutzung entstandenen Schäden, unabhängig davon ob sie von ihm selbst oder von einer weiteren im Boot beförderten Person verursacht worden sind. Ausgenommen hiervon sind alle bei bestimmungsgemäßem Gebrauch auf normalen Verschleiß zurückzuführenden Schäden.

§ 9 Haftungsausschluss

Abs. 1

Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzern im Rahmen des Benutzungsverhältnisses - einschließlich durch die in diesem Zusammenhang zur Benutzung überlassenen Gegenstände - entstehen, wird ausgeschlossen.

Abs. 2

Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter eintreten.

Abs. 3

Für eingebrachte Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft.
